Zeitschrift: Die deutschen Mundarten : Monatschrift für Dichtung, Forschung und

Kritik

Band: 6 (1859)

Artikel: Aargauer Vornamen.

Autor: Rochholz, E. L.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-180195

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

keim. Das L. O. v. 1603 verbietet den Wirthen "zähe gemachte, kömige Wein" zu geben.

* kunter, n., wie Schm.; ferner: jedes Thier, auch im guten, gewöhnlichen Sinne; mhd. kunter, das unreine, falsche. Ben.-Mllr. I, 914. Z. III, 19. IV, 55.

kuntin, f., Geliebte; Mädchen. Schm. kund.

(Fortsetzung folgt.)

Aargauer Vornamen.

Von Professor E. L. Rochholz in Aarau.

Taufnamen, die dem Kalender oder der Modesprache abentlehnt sind, fordern unser Nachdenken nicht heraus. Vornamen aber, welche in ihrer sprachgeschichtlichen Entstehung und Wandlung enge mit einer besondern Landesmundart verwachsen sind und in die Kultur- und Rechtsgeschichte einer besondern Landschaft zurückführen, in welcher sie altüblich gewesene Geschlechter bezeichnet haben oder bis heute noch bezeichnen, solche bleiben stets ein reizender Gegenstand für unsere Wissbegier. Forscht man dabei dann weiter den inneren Gründen nach, warum dieser einzelne Bezirk oder Ort gerade diese besonderen Vornamen für seine Bevölkerung zu wählen beliebte und in eigensinniger Anwendung fort und fort beibehielt, so wird es fast unvermeidlich, auch die in derselben Gegend vorwiegenden Geschlechtsnamen mit in die Betrachtung hereinziehen zu müssen. Denn nicht nur sind, wie bekannt, unsere Geschlechtsnamen ältester Zeit überhaupt unter den jetzt sogenannten Vornamen zu suchen, sondern diese letztern sind auch später noch einmal sehr ausgedehnt die Stellvertreter der bäuerlichen Geschlechtsnamen geworden. Und je mehr sie dieses in den einzelnen Landstrichen wieder werden konnten, um so mehr ja mussten sie sich da auch ein örtliches Gepräge, eine mundartliche Sondergestalt und, noch mehr als dieses, eine rechtskräftige Anwendung erst erworben haben. Schon hierin liegt ein Zeugniss ihrer Eigenthümlichkeit. Aber es treten noch eine Reihe anderer Fragen mit hervor, welche außerhalb einer blos sprachlichen Namenszergliederung stehen. Warum wol findet sich die eine Gattung deutscher Vornamen an dem einen Orte oft gar nicht vor, an dem andern aber überreichlich? warum gilt dieser Vorname in einer

Provinz als Schelte, in der andern aber als beehrend? und wie ist derselbe überhaupt vermögend, die längst eingebürgerten Geschlechtsnamen einer Ortschaft durch die in der bäurischen Sprachpraxis bevorzugten Vornamen neuerdings zu überwuchern und fast zu verdrängen? Hierüber kann nur die Specialgeschichte Auskunft geben und zwar eben jene örtlich enge, die uns gewöhnlich nicht der Mühe werth scheint, weil sie ja gleichfalls so kleinlich aussieht, wie etwa ein solches Duodez-Ländchen und seine obscure Mundart selbst. Mag man sich aber nicht mit dieser minutiösen, verzettelten Districts- und Ortsgeschichte befassen, so ist die von der Forschung begehrte urkundliche Bekräftigung der einzelnen Namensformen niemals mit Sicherheit zu gewinnen. Freilich, solcherlei Urkunden eines ländlichen Bezirkes, eines geringen Landstädtchens aufzuspüren, den Wust einer Dorf-Sakristei bis auf die vergrauten Taufbücher und Jahrzeitbücher durchzumustern, die Miliz- und Steuerrodel der Gemeinden, die fabelnden Orts- und Familienchroniken in Auszug zu bringen, das kann leicht eine Arbeit genannt werden, die mehr für Milben als für Menschen gemacht ist. Gleichwohl läst sich auf einem andern Weg das Material weder vollständig, noch zuverlässig gewinnen, und zuletzt hat auch diese Mikrologie wieder ihr Lohnendes für Jeden, dem in Geschichts- und Sprachforschung die innerlichsten und stillsten Güter eines geistigen Lebens liegen. Bald gewahrt er, wie auch diese scheinbar so zufälligen Namen in ihrer localen Verwendung und mundartlichen Verwilderung unter denselben Bildungsgesetzen stehen, welche den gesammten Organismus der Sprache so wundervoll regeln. Und bei genauerer Betrachtung glaubt er, von ihnen sogar einen der Gründe deutlicher ausgesprochen zu hören, über welche die Weltgeschichte häufig so schweigsam ist: warum nämlich manches geringe Völklein, eingeklemmt zwischen erobernde Großstaaten und welterschütternde Begebenheiten, doch nicht von der Völkertafel hat weggewischt werden können. Hier bekäme dann der Spruch über nomen et omen einen viel bedeutsameren Sinn. Denn diese Vornamen, in der sinnigen Weise angewendet, welche ihr ursprünglicher Zweck gewesen ist, werden in unserer oberdeutschen Bevölkerung nicht etwa nach dem Namen des Taufpathen, des h. Schutzpatrons, oder nach sonst irgend einer Grille der Eltern verliehen; sie bleiben vielmehr in einer und derselben Familie sich stets gleich, indem sie fortwährend vom Großvater auf das Enkelkind übertragen werden. Sie dienen somit dazu, das einzelne Glied eines Gemeinde-Geschlechtes zu bezeichnen, wie der Geschlechtsname nicht die Person, sondern die Sippschaft bezeichnet, zu welcher jene Person in der Gemeinde zählt. Beiderlei Namen also sind geschöpft aus der Seele des deutschen Gemeindewesens, aus der Zunft und Innung, welche die stärksten Widerlager gewesen sind des deutschen Bauern- und Bürgerthums. Und wo daher in einer Gemeinde diese Vornamen fortdauern, wo sie eine noch fortwirkende Rechtskräftigkeit haben, wie diese sonst nur dem Geschlechtsnamen zuzukommen pflegt, da ist damit ein Zeugniss abgelegt, dass hier am Orte das Recht der Selbstverwaltung noch der Gemeinde allein angehört; dass dieses Recht bewahrt geblieben ist durch den Sinn der Ordnung und zugleich der Unabhängigkeit, welcher in den Zünften lebt; dass diese Bevölkerung sich noch nicht hat zusammenmischen lassen mit jenem bestimmungslosen Pöbel, den die Polizei Volk zu nennen beliebt. Nachhaltigste Folgen knüpfen sich hieran. Denn wenn die wiedereingeführte Städteordnung vor nun fünfzig Jahren es war, welche damals ein Reich wie Preußen vom augenscheinlichen Untergang gerettet und es in der europäischen Völkerfamilie wiederhergestellt hat, wie sollten dann die viel älteren Satzungen der Markgenossenschaften und Dorfgenossenschaften nicht eine ähnliche Macht bewiesen haben; wie sollten sie nicht in einem ähnlichen ursachlichen Zusammenhange stehen mit der wunderbar zähen Lebensdauer eines oft ganz geringen Völkchens, mit dem wirthschaftlichen Flor und der bürgerlichen Selbständigkeit einer kleinen Landschaft, ja sogar einer Ortschaft.

Um im Nachfolgenden in solchem Sinne über diejenigen Vornamen berichten zu können, die in dem kleinen Schweizerkanton Aargau landesübliche sind, muß man sich erlauben, dem Leser eine so wenig gekannte Landschaft von ihrer rechtsgeschichtlichen Seite her etwas näher zu rücken.

Statt jener abstracten Freiheit und Gleichheit Aller gegen Alle, welche durch die Neufranken den Völkern mit Waffengewalt aufgenöthigt wurde, galt ehedem in sämmtlichen Schweizerkantonen eine sehr genau eingehaltene Gliederung und Sonderung der Stände, ursprünglich gegründet auf einen derben und sichern Instinct der Bevölkerung, und aufrecht erhalten durch althergebrachte Satzungen. Alles persönliche Recht war enthalten im Orts- und Bürgerrecht, alle politische Freiheit in der Gemeindefreiheit, auf Beides allein stützte sich die souveraine Beschlusfähigkeit der zur Landesgemeinde zusammentretenden Ortsgemeinden. Gleichwie die Kantone sich selber gegenseitig Stände betitelten, so erkannten sich auch die Stände eines und desselben Kantons zu Stadt und

Land ebenfalls nur als verschiedenartig gegliederte Geschlechter an, welche ihren daher entsprungenen Namen der "Inneren Stände" erst spät an Landrath und Regierungsrath abgaben. In der Schweizergeschichte ist daher von den Herrschaftskämpfen dieser ständischen Innungen in den Städten seit dem 14. Jahrhundert, und von den Parteikriegen zwischen den landschaftlichen Genoßsamen bis auf unsere Zeit so oft die Rede gewesen, dass das hiefür landesübliche Wort "Putsch" seitdem in die deutsche Gesammtsprache übergegangen ist, mit volksthümlicher Ironie viel Lärmen um Nichts bezeichnend, einen Sturm in einem Glas Wasser. Trotz der friedlosen Eifersucht, in welche eine solche Ständegliederung das Land fortdauernd versetzte, hob man sie gleichwohl nicht auf, sondern kräftigte sie vielmehr. Wo sie sich lockerte und die Bevölkerungstheile charakterlos in einander verfließen wollten, da schritt die Gesetzgebung restituirend ein. Noch im 17. Jahrh. geschah es im St. Gallischen und in anderen schweizerischen Landstrichen, dass man die Bürger neuerdings darnach klassificierte. Vgl. Hanhart, Schw. Gesch. 4, 357. In den ersten Stand gehörte damals jeder höhere Civil- und Militärgrad, dazu Rentner, Großhändler, graduirte Gelehrte. Den zweiten Stand bildeten Reiche, Beamte, Künstler, und zwar so, dass derjenige Rang, den sie äußerlich innehaben mochten, hier außer Beachtung blieb. Zum dritten Stande zählten Handwerker und Bauern. vierten waren die Freisaßen, die Taglöhner und Stockleute. Diese machten deswegen den letzten Stand aus, weil sie, wie z. B. die Stockleute, als von obrigkeitlicher Unterstützung lebend, in Ausübung ihrer bürgerlichen Rechte eingestellt blieben; oder weil sie, wie Taglöhner und Dienstboten, nicht eignen Herd hatten, oder, wie die Freisassen, mochten sie auch schon lange eingewandert und niedergelassen sein, noch nicht zur Aufnahme in ein Bürgerrecht und in eine örtliche Gilde hatten gelangen können. Trotz der negativen Eigenschaften dieses vierten Standes war gleichwohl seine Standschaft selbst eine anerkannte, seine Glieder waren freigeborene, keinem fremden Herrn verpflichtete. Von den Unfreien dagegen ist in derlei Erlassen noch keine Rede; sie sind Eigenleute, die man willkürlich kaufte und verkaufte, auch noch nach den Zeiten der Reformation das Stück um einen Gulden. Vgl. Troll, Gesch. der Stadt Winterthur, 6, 230. Wie indessen diese unberücksichtigt gebliebene Volksklasse auf dem Wege der Geduld und der abwartenden Klugheit den berechtigten Ständen allmählich sich zu nähern wußte, dies zeigen die Thurgauer Leibeigenen. Sie waren noch im Beginn unseres Jahrhunderts vorhanden, wie das Archiv der Schweizergesch. 6, 29 erzählt. Eine Sippschaft solcher Leibeigenen im Thurgau bildeten die sog. Regler. Sie waren etwa über 800 Personen stark, hießen sonst im allgemeinen Gotteshausleute und führten den Sippschaftsnamen der Regler von ihrer Verpflichtung, an das Zürcherstift St. Felix und Regula Zugsgeld, Fallgeld, Gewandfall und Wachszins entrichten zu müssen. Schon ihr wirthschaftliches Interesse musste ihnen den Wunsch eingeben, lieber einem erbgesessenen Herrn ihres Thurgauer Landstriches eigen sein zu wollen, als einer fremden, auswärtigen Corporation, wie das Zürcherstift war. Sie wendeten sich daher an den damaligen Schlossherrn von Käffikon, welches der Zürcher Junker Heinr. Escher war, und dieser wußte dem Stifte ihr Fallrecht und ihre Leibeigenschaft um 855 Gulden abzukaufen, der Kopf also etwa wieder um einen Gulden veranschlagt. Der Kauf war im Jahre 1765 geschehen. Die Regler dauerten in ihrer neuen Lage fort bis 1798, wo sie durch die alles verebnende Revolution aus Eigenleuten zu Landesbürgern gemacht wurden. Allein damit konnte ihnen vorerst im Grunde wenig gedient sein, denn ihre Corporation sammt ihren Zunftnutznießungen war nun aufgehoben, aber ein Ortsbürgerrecht war damit für sie keineswegs zugleich gewonnen. Vielmehr muste sich nun jeder Einzelne in Ortszünfte und Genossenschaften einkaufen, die von der Staatsumwälzung nicht mit aufgehoben hatten werden können, um an seinem Wohnsitze wenigstens zu einem Theile jener Bürgernutzungen zu gelangen, welche den erbgesessenen Bürgern zustehen. Und dass dieses sehr schwer hielt, lässt sich denken.

So war es also schon vor unserer Neuzeit den untersten Gliedern der Bevölkerung, selbst wenn sie vom Landesgesetze nicht mitbedacht waren, doch möglich gewesen, zur Körperschaft einer Genoßsame nach und nach zusammenzuwachsen, weil das ganze übrige Land gleichfalls aus solchen Genoßsamen bestand. Ja, so weit dehnte sich diese Rechtsgewohnheit in den oberdeutschen Gemeinwesen aus, daß daselbst die Bettler und Landstreicher Vereinssatzungen aufstellten und von der Landesobrigkeit gutheißen ließen, damit sie dadurch des nöthigen Rechtsschutzes gleichfalls theilhaft werden konnten. Den oberrheinischen Fahrenden hatte die Stadt Basel eine Gerichtsstätte am Kohlenberg eingeräumt, und hier hielten seit dem Jahre 1386 die Armen und Heimatlosen unter den bunten Geschlechternamen der Gilen, der Krauter, Fetzer, Kracher, Keßler, Kaltschmiede u. s. w. ihr jährliches Freigericht ab. Auch die Heimatlosen der innern Schweiz hatten bis vor wenigen Jah-

ren alljährlich ihren drei Tage dauernden Landtag zu Gersau am Vierwaldstättersee; er hieß die Fäckerkilbe, das ist die Kirchweihe der Landläufer, von fackeln, hin- und herlaufen. Escher, die Schweiz 1851, 123.

Wir finden also in den Städten die politische Herrschaft in der Hand der Zünfte, Gilden, Leisten, die sich wieder theilen konnten in Viertels - und Quartiervereine, in sog. Nachbarschaften, Familienkisten u. s. w. Und ebenso sehen wir auf der Landschaft und in den Dörfern Gemeindeverwaltung und Aemterbesetzung ausgehen von den Sippschaften, Genoßsamen oder Bruderschaften, die man alle unter dem in den Alpen hiefür üblichen Namen Bäuerten zusammenfassen kann. Ueberall also besteht der Staat aus einer Geschlechterherrschaft, und zwar gleichmäßig, ob nun der Kanton unter einer demokratischen Verfassung, oder einem aristokratischen Regimente lebte. Und sicherlich entsprang dieselbe nicht aus den groben Begierden der Herrschsucht, sondern sie musste ursprünglich den vernunftgemässen Zweck gehabt haben, mit der Reinhaltung des Blutes auch das Privatvermögen und Gemeindegut unzertheilt zu bewahren. Solcherlei Schranken, welche sich die Vorzeit selbst gesetzt hatte, um nicht in ein gestaltloses Nichts zu verrinnen, können den sich erweiternden Bedürfnissen auf die Dauer freilich nicht mehr entsprechen; allein über den instinktiven Conservatismus der Masse, welcher hierin lag, ist die uniformierende Gesetzgebung der Jetzzeit noch immer nicht völlig Meister geworden. In unsern Landstädtchen, zumal aber in den Bergdörfern, trifft es sich noch, dass da die Gesammtbevölkerung nur aus etlichen Sippschaften besteht, und diese bilden, mit ihren Namensvettern in Gemeindeangelegenheiten vereinigt, bei allen Fragen über Gut und Blut stabil das entscheidende Mehr. Ja, es gibt Dorfschaften, deren Einwohner bis auf unsere Tage her sammt und sonders Einen Geschlechtsnamen geführt haben. Mit Uebergehung der Waldkantone, in denen solche Beispiele jetzt noch reichlicher vorkommen, soll hier nur vom Aargau die Rede sein. Obschon dasselbe erst seit 1803 zu einem Schweizerkanton umgebildet worden, mithin in seinem Gemeindewesen nur wenig Alterthümliches und dagegen viel Modernes enthalten muss, so lassen sich selbst da noch solcherlei Gemeinden mit ziemlich unvermischter Bevölkerung aufweisen. Das Dorf Hägglingen im Freienamte hatte ehedem nichts als Häggler zu Einwohnern und bestand also aus einer einzigen, einnamigen Bäuerte. Hievon handelt eine Localsage. Da dieselbe am besten zur Veranschaulichung des bereits Vorgetragenen dient, so folge sie hier nach der Erzählung eines Häggler selbst.

Auf der Stelle des jetzigen Bergdorfes Hägglingen hatte ursprünglich ein einziger Mann mit seiner Familie ein armes Hüttchen aufgeschlagen. Er war aus dem badischen Schwarzwalde herübergekommen, um als Krautschneider (Kabishechler) sein Stückehen Brod in dieser Gegend zu verdienen. Da fand er aber gar wenig Arbeit; denn statt Kabis baute man damals hier lieber noch Hanf. Also begann er, den benachbart wohnenden Hofbauern ihren Hanf zu hecheln und zu drehen, und dafür durfte er sich einen Theil der Gemeindewaldung ausstocken und zu Pflanzland umbrechen. So oft er so ein Stückchen Feld mehr gewonnen hatte, errichtete er ein neues Holzhaus darauf und übergab es je einem seiner Söhne. Diese sahen sich hernach bei den reichen Bauernmädchen um, der Alte bekam Schwiegertöchter und bald auch eine Schaar von Enkeln dazu. Wo es so oft junge Hechler zu taufen gab, da brauchte man auch eine Kirche, und als diese gebaut war, war das neue Dörflein fertig. Aber wie auffallend lautet nun die weitere Angabe, dass die Hechler erst von dieser Zeit an in der Umgegend für Christen gegolten haben sollen! Dies ist jedoch daraus abzunehmen, daß der Thurm ihrer Kirche aus der Heidenzeit stammt, wie denn das Kirchenschiff auch schon über 1000 Jahre alt ist. Ueberdies begrub man ehemals an diesem Orte die Leichen nicht in geweihte Erde, sondern man warf sie in ein tiefes Loch hinab, das auf dem jetzigen Kirchhofe stets zu sehen gewesen und erst vor kurzem zugeschüttet worden ist. Wenn da zu gewissen Zeiten noch Flammen daraus emporsprühen, so sagt man im Orte: "Die Heiden kochen." Alle diese Angaben deuten sicher darauf hin, dass die Hechler hier schon seit ältesten Zeiten ansäßig gewesen sein müssen. Es wurden ihrer endlich doch gar zu viele, und ein Theil der Sippschaft wanderte aus. Die Zurückgebliebenen benannten sich und ihr Dorf nach ihrem ursprünglichen Berufe des Hanfhechelns und ließen die Hechel als Dorfwappen am Kirchenportal aushauen. Die Ausgewanderten aber zogen die Reuß aufwärts, gründeten beim Städtchen Bremgarten das Dörfchen Fischbach, drehten da Seile für die auf der Reuß vorüberfahrenden Schiffsleute und gaben sich von diesem Geschäfte den Geschlechtsnamen Seiler. So haben diese beiden Sippschaften in beiden Dörfern bis auf unsere Zeit ziemlich unvermischt ausgehalten. Zu Hägglingen brach der Streit zwischen den ursprünglichen und den jüngeren Gemeindebürgern erst im Jahre 1857 los; es wollten sich nämlich die neuen Geschlechter, welche mittlerweile hier ansässig geworden waren, die Hechel im Kirchen- und Dorfwappen nicht

mehr belieben lassen. Dieser dem Anschein nach so geringfügige Streitpunkt wurde mit so nachhaltigem Eifer verfochten und angefochten, dass zuletzt die Landesregierung darüber entscheiden mußte. Die Häggler unterlagen gegen einen ihrem Geschlechte fremden Nachwuchs. Aehnlich ergieng es auch in dem Dörfchen Fischbach. Seitdem in Folge von Rechtsstreitigkeiten der Haupttheil seiner Almende an die Nachbarstadt Bremgarten verloren gegangen, hat sich seine Bevölkerung ebenfalls gemischt. Ein der Stadt zu nahe gelegenes Dorf löst sich endlich in deren Vorstadt auf. Wie dies in Fischbach geschehen, darüber erzählen die Aargauer Sagen, 2, Nr. 334. Das Städtchen Bremgarten selbst bietet gleichfalls ein ähnliches Beispiel dar. Daselbst war das Geschlecht Weißenbach einmal das herrschende gewesen. Obschon nun, laut Gesetz, Blutsverwandte und Verschwägerte in einer und derselben Behörde zusammen nicht Sitz und Stimme haben können, so fanden sich zu Bremgarten noch im Jahre 1854 folgende des Namens Weißenbach in Aemtern und Stellen: 1. der Stadtammann, 2. der Oberamtmann, 3. der Stadtschreiber, 4. der Bezirksgerichtsschreiber, 5. ein Stadtrath. Dazu kamen damals noch: 6. 2 Aerzte, 7. 2 Fürsprecher und 8. noch mancherlei geringer Bedienstete desselben Ortes, alle desselben Geschlechtsnamens. Wenn nun diese Ebengenannten und ebenso ihre nicht mitgenannten andern Weißenbache Bremgartens sammt ihren Weibern und Kindern dem Namen nach und der Person nach unterschieden werden sollen, wie wird man in dieser Namensmonotonie über einen Einzelnen sich verdeutlichen können, wie wird man den einen, wirklich gemeinten Weißenbach in Kürze nennen können? Der etwaige Amtstitel reicht ja nur für den im Amte stehenden Einzelnen aus. Ein etwaiger Uebername unterscheidet gleichfalls nur denjenigen der ganzen Sippe, der ihn durch einen besondern öffentlichen Anlass verdient hat. Beiderlei Benennungen gelten also blos für einen Ausnahmsfall. Man muß mithin für die übrigen Leute von derselben gens bereits zum Hausnamen greifen; aber auch dieses cognomen hilft in einer Stadt nicht mehr, wo in einem und demselben Erbhause mehrere desselben Geschlechtes beisammen wohnen müssen. Es bleibt also nichts übrig, als den Vermeinten mit seinem Vornamen zu nennen. Ob nun dieser Vorname über das vieldeutige Namenseinerlei einer zahlreichen gens wirklich verdeutlichend hinweghelfe, und zur persönlichen Bezeichnung dann genugsam ausreichend sei, davon nachher noch besonders. Thatsächlich bleibt vorerst, dass in der Landesmundart das zum cognomen vorgerückte praenomen fast durchgängig auch an die Stelle des nomen gentilitium vorgerückt ist. Natürlicherweise kann in einer und derselben Gemeinde jeder da geltende Geschlechtsname als allbekannt vorausgesetzt und mit Stillschweigen übergangen werden; das praenomen aber wird dafür nicht blos mundartlich angewendet, sondern ist auch geradezu zu bürgerlicher und amtlicher Giltigkeit erhoben, und daher rührt es denn, das sich die Vornamen mundartlich zu solcher Breite der Spielarten haben anhäufen müssen.

Ich will das Ebengesagte an einem, wie ich glaube, recht anschaulichen Beispiel aus der Gegenwart entwickeln. Eine Familie im aargauischen Dorfe Nesselbach an der Reuß im Freienamte heißt urkundlich Huobschmid und schreibt sich jetzt Hufschmied. Dieser Name ist cognomen; er bezeichnet denjenigen Steuerbeamten, der jede Hufe steuerbaren Landes dem Ernteergebniss nach ansetzt, oder sie mit Gütern gleichen Werthes zusammenschlägt (schmiedet), verlehnt und dem Steueransatz nach verzinsen läßt. Wirklich war in diesem Nesselbacher Dorfgeschlechte Hufschmied das Amt erblich geworden, Zinstrager des benachbarten Klosters Gnadenthal an der Reuss zu sein, d. h. die Zinsen der vom Kloster vergabten Lehensgüter einzuziehen. Laut des dortigen erneuerten Zinsbuches vom Jahre 1797 war diese Familie in solchem Dienstverhältnisse geblieben, bis die Neuzeit die Klöster tilgte, oder der Staat die Verwaltung der Klostergüter selbst übernahm. Das jetzige Haupt dieser Familie ist unter anderem Bezirksarzt, Schulinspektor und wie die übrigen Würden weiter heißen, die in einem kleinen Staatshaushalte auf eine und dieselbe Person zusammen übertragen werden müssen. Allein er wird in seinem Dorfe nicht etwa nach Amt und Beruf betitelt; denn ein Amtstitel unter gleichberechtigten Landsleuten scheint wenig dorfgemäß und demokratisch, trotzdem, daß die Titelsucht auch im Freistaate eine Krankheit ist. Er wird auch nicht nach seinem Erbhause zubenannt, denn er hat dasjenige seiner Geburt längst verlassen und sich ein eigenes gebaut. Er kann auch nicht nach seinem Geschlechtsnamen genannt werden, denn dieser bezeichnet die in Nesselbach herrschende gens und ist wohl der Hälfte der Dorfbevölkerung gemeinsam. Was bleibt also zur Bezeichnung dieses einen Hufschmied, trotzdem dass er der einzige Doktor des Dorfes ist, anderes übrig, als sein Vorname Lorenz. Doch, weil ja auch dieser immer noch zu wenig unterscheidend wäre, so stellt man in solchem Falle dazu noch die Vornamen vom Vater bis zum Urgroßvater voraus. Unser Doktor heißt

demnach wirklich im Dorfe bei Alt und Jung: Uli Heiriche-Antoni Hannisse-Lenz. Dieses ist: derjenige Lorenz, dessen Vater Johannes war, des Antonius Sohn, und dessen Urgroßvater Heinrich, des Ulrichs Sohn, gewesen ist. So wird der Vorname zugleich zur Stammtafel des Genannten.

Ein ähnliches Beispiel findet sich in Stolle's Gartenlaube 1856, 388 erzählt, als ein ehemaliger Brauch der Einwohner Ruhla's im Thüringerwalde. Wie da Jemand zu Ruhla eigentlich hieß, das mochte wohl in den Kirchen- und Gemeindebüchern stehen, aber das kümmerte dorten Niemand, und man kannte und nannte sich nur nach den Vornamen. Dabei behalf man sich mit folgender Operation. Von drei Söhnen einer Familie hieß man den ältesten Groß, den mittleren Dick (Deck), den jüngsten Klein (Kleen), und wenn dieser auch der längste gewesen wäre. Dieser Altersnamen, zu dem Vornamen einer Person gesetzt und verbunden mit demjenigen ihrer Eltern, ergab alsdann den einen Personennamen: Kraers Gretchen-Wolfsdeck, Vol-Nikla osen-Hangobes u. s. w.*).

Es ist also auf diesem Wege jener Personenverwechslung bereits vorgebeugt, die unausbleiblich erfolgen müßte, wo man in Kindern und Nachkommen nur die Namen der Vorfahren einfach wiederholen würde. Aber um nun auch die Verschiedenartigkeit der Geschlechter, der Alter und der Verwandtschaftsgrade in einem und demselben Vornamen gleichzeitig mit auszudrücken, dazu bedarf es der feineren Mittel, die aus den Sprachgesetzen genommen werden, bestehend in der Motion, Diminution, Augmentation, Aphäresis und Metathesis. Der Nachweis hierüber wird weniger umständlich ausfallen können, wenn er sich auch hier möglichst an historische Belege hält.

(Schluss folgt.)

Volksthümliche Sprichwörter und Redensarten aus Franken.

Von Fr. W. Pfeiffer, Schullehrer, in Stadeln. (Fortsetzung zu Z. VI, 168.)

H.

131. 's ît kế guáts Har ou 'n (an ihm; = er ist ohne allen moralischen Werth; auch in der Form: Mer hat kế guáts Har ou 'n g'làβ'n, man hat ihn aufs tiefste herabgesetzt).

^{*)} Ueber ähnliche Namenbildung vgl. auch Reinwald's henneb. Idiot. I, S. XIII f.